



VAMV SH | Kiellinie 275 | 24106 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Christian Dirschauer

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6446

Postfach 5134
24063 Kiel

Beratungsstelle:
Kiellinie 275
24106 Kiel



Telefon: (0431) 5579150
E-Mail info@vamv-sh.de
Internet: www.vamv-sh.de

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
IBAN: DE82 2105 0170
1003 3785 18
BIC: NOLADE21KIE

Kiel, 21.04.2026

Schriftliche Stellungnahme zum Antrag

Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten:

Einführung eines gerechten Familiensplittings

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4102

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Idee eines Familiensplittings und die Abschaffung des Ehegattensplittings begrüßen wir. Wir sehen es auch so, dass Nichtverheiratete und andere Familienformen, wie Patchwork, Poly- oder Einelternfamilien sowie Frauen, die oftmals zugunsten der Kindererziehung beruflich zurückstecken, mit dem bestehenden Steuersystem benachteiligt werden.

Auch wir halten das Ehegattensplitting für ein Relikt aus früherer Zeit, das nicht mehr in die heutige Vielfalt der Familienformen passt und auch nicht zu dem Grundrecht auf Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau (Artikel 3, GG). Selbst bei sehr konservativen Familien ist der Ehemann heute selten Alleinverdiener, sondern



vielmehr Hauptverdiener. Und der Ehemann, der mehr verdient, profitiert durch die geringere steuerliche Belastung in Steuerklasse 3 beim Ehegattensplitting zusätzlich, auf Kosten seiner Ehefrau, deren geringerer Verdienst in Steuerklasse 5 deutlich stärker besteuert wird. Und auch, wenn am Jahresende durch die gemeinsame Veranlagung ein steuerlicher Ausgleich stattfindet, ist die Ehefrau durch das Ehegattensplitting unterjährig deutlich benachteiligt. Das schafft finanzielle Abhängigkeit, einer der größten Risikofaktoren für häusliche Gewalt, weil die Ehefrau durch den geringeren Verdienst und die hohe Besteuerung in ihren Möglichkeiten deutlich eingeschränkt ist. Sie ist sozusagen auf das Wohlwollen ihres Ehemannes angewiesen – ein Machtungleichgewicht, das wir ganz gewiss nicht mehr fördern wollen. Kommt es zu einer Trennung, besteht die ökonomische Ungleichheit in der Regel noch für sehr lange Zeit fort. Mütter, die vor der Trennung wegen der gemeinsamen Kinder beruflich zurückgesteckt haben, können die Einkommens- und Karrierelücken zum Ehepartner nach der Trennung nicht sofort aufholen, sondern benötigen eine längere Übergangszeit. Vor allem wenn kleinere Kinder beteiligt sind und die Mutter alleinerziehend ist, ist eine Vollzeittätigkeit normalerweise bis weit über das 3. Lebensjahr des Kindes gar nicht möglich.

Gleichzeitig erleben wir, dass in der Justiz bzw. am Familiengericht die Einkommensungleichheit zwischen Mann und Frau vor der Trennung kaum berücksichtigt wird, vor allem wenn es um (Kindes-)Unterhalt geht. Erweiterte Umgänge bis hin zum Wechselmodell können dazu führen, dass Alleinerziehende deutlich weniger Kindesunterhalt erhalten (Reduktion um mehrere Einkommensstufen ab 4 Übernachtungen beim anderen Elternteil möglich), obwohl die realen Lebenshaltungskosten (Miete, etc.) nahezu gleichbleibend hoch sind. Auch im besonderen Fall, wenn eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern für ein Kind unterhaltspflichtig und mit einem anderen Kind alleinerziehend ist, kommt es zu Unterhaltsberechnungen, die so gar nicht umsetzbar sind. Die Berechnung des Kindesunterhalts erfolgt, aufgrund der Erwerbsobliegenheit in Vollzeit, zumeist auf einem fiktiven Einkommen. Auch diese familiären Konstellationen müssen daher



zwingend politisch berücksichtigt werden, um Machtungleichheit und finanzielle Abhängigkeit vom Ex-(Ehe-)Partner nicht zu reproduzieren. Die Ausgestaltung eines Familiensplittings sollte also gut durchdacht werden, damit nicht erneut Fehlanreize geschaffen werden, die den finanziell schlechter gestellten Elternteil, vor allem nach einer Trennung, erneut in finanzielle Abhängigkeit vom Ex-Partner bringen. Das Familiensplitting darf nicht dazu führen, dass Frauen und alleinerziehende Frauen trotzdem benachteiligt werden. Wo also setzen wir an?

Wir unterstützen die Argumentationen von FDP und SSW zur steuerlichen Entlastung von Familien beim Grundfreibetrag anzusetzen und diesen auf 24.000 € pro Jahr zu erhöhen. So haben wir erstmal eine Basis, die auch für niedrige und mittlere Einkommen attraktiv, fair und kostendeckend ist. Zugleich sollte es Alleinerziehenden auch möglich sein, im Rahmen der für Erwerbsarbeit zur Verfügung stehenden Zeit (ja, auch in Teilzeit), 2.000 € monatlich brutto zu verdienen, um den durch die Inflation deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten gerecht zu werden. Darauf aufbauend könnte das Familiensplitting der steuerlichen Entlastung von Familien dienen und die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende Einelternfamilien, die mit einem zumeist halben Einkommen alles tragen, zusätzlich steuerlich entlasten. Den vorgeschlagenen Bürokratieabbau bzw. die Bündelung von Familienleistungen befürworten wir ebenfalls. So bliebe mehr Zeit für Erwerbsarbeit anstatt stundenlang Formulare auszufüllen. Bündnis 90/Die Grünen bringen die Kindergrundsicherung als einkommensunabhängige Leistung als Vorschlag in die Debatte ein. Dies befürworten wir ebenfalls, damit Kinder, unabhängig vom Verdienst ihrer Eltern, nicht in Armut leben müssen. Auch der VAMV Bundesverband e.V. hatte sich bereits mehrfach für die Einführung der Kindergrundsicherung ausgesprochen. Wir finden es schade, dass diese seit der Bundesregierung Merz kaum noch diskutiert wurde und wir uns stattdessen stellvertretend für die 1,7 Millionen Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in der BRD gegen die Einführung der neuen Grundsicherung, inklusive etwaiger Sanktionen, die vor allem Kinder treffen, wehren müssen.



Familienpolitik fußt grundsätzlich auf den drei Säulen Zeit – Geld – Infrastruktur. Das Steuerrecht ist nur ein möglicher operativer Weg in der Säule Geld, um politische Ziele zu erreichen. Wird Kinderarmut tatsächlich verhindert? Werden auch Familien mit kleinen Einkommen durch das Steuerrecht erreicht? Können Leistungen in ihrer (Wechsel-)Wirkung überhaupt bei allen Familienformen ankommen, insbesondere bei Alleinerziehenden? Folgen Leistungen über den Lebensverlauf hinweg einem konsistenten Leitbild in der Familien- und Gleichstellungspolitik?

Das Ehegattensplitting dient nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Sicherstellen von Wahlfreiheit für Ehepaare, jedoch nicht der Familienförderung. Für Alleinerziehende gibt es den steuerlichen Entlastungsbetrag nach § 24 b EStG, der allerdings in seiner Wirkung stark überschätzt wird. Bei einem Einkommen von 40.000 Euro liegt die Entlastung einer Alleinerziehenden bei 845 Euro, bei einem Ehepaar durchs Splitting bei bis zu 3.910 Euro. Dadurch fühlen sich Alleinerziehende massiv benachteiligt. Obwohl sie im Gegensatz zu Ehepaaren keine Synergieeffekte durch eine gemeinsame Haushaltsführung haben, sondern eine zeitliche und finanzielle Mehrbelastung, tragen sie im Verhältnis eine höhere Steuerlast. Die Evaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen hat bestätigt: Es entstehen im Lebensverlauf Zielkonflikte zwischen Leistungen, etwa Ehegattensplitting vs. Elterngeld/ Unterhaltsrecht. Das Ehegattensplitting fördert Entscheidungen pro Zeit für Familie/ Kinder. Im Lebensverlauf (Trennung, Rente) liegen die Risiken allerdings einseitig bei denen, die Familienarbeit leisten und dafür ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben. Das sind immer noch überwiegend die Mütter. Im Falle einer Trennung wird diese Familienzeit zum Bumerang: Das Unterhaltsrecht fordert finanzielle Eigenverantwortung, die Opportunitätskosten der geleisteten Fürsorgearbeit liegen alleine bei den Müttern. Die Individualisierung der Altersvorsorge hin zur privaten Vorsorge ist für Alleinerziehende meist schlicht zu teuer und führt sie in die Altersarmut. Die Schlüssel zu einer eigenständigen Existenzsicherung von Müttern bis ins Alter liegen am Arbeitsmarkt sowie in einer solidarischen starken gesetzlichen Rente. Alleinerziehende haben keine Wahlfreiheit um bis ins Alter jenseits von Armut



zu leben, sie müssen erwerbstätig sein. Vor einer Trennung hat das Splitting aber gerade einen Anreiz für einen Ausstieg gegeben. Unter dem Begriff „Familiensplitting“ werden im politischen Raum unterschiedliche Modelle diskutiert:

1. Erhöhung des Kinderfreibetrags

Kinderfreibetrag und Kindergeld sind zwei Seiten einer Medaille, ab einer bestimmten Einkommenshöhe greift der Freibetrag und tritt an die Stelle des Kindergeldes. Usus ist, dass bei einem höheren Kinderfreibetrag auch das Kindergeld steigt. Je nach Einkommenssituation der Eltern werden Kinder dadurch ungleich gefördert. Je höher das Einkommen, desto höher die Förderung. Im SGB II wird das Kindergeld vollständig angerechnet. Mit Blick auf Familienformen ist zu konstatieren, dass Alleinerziehende größtenteils ein zu kleines Einkommen haben, um von den Kinderfreibeträgen zu profitieren. Der Kinderfreibetrag setzt sich zusammen aus dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung sowie dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes. An das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum knüpft nach § 1612 a der Mindestunterhalt an. Für Alleinerziehende müssen bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags die Wechselwirkungen zwischen Mindestunterhalt, Kindergeld und Zahlbetrag Kindesunterhalt bedacht werden. Denn eine Kindergelderhöhung kommt nur eingeschränkt bei Alleinerziehenden an. Die Hälfte des Kindergelds kann der umgangsberechtigte Elternteil mit dem Kindesunterhalt verrechnen (Zahlbetrag) und wird somit entlastet. Da das Kindergeld steuerlich der Entlastung beider Eltern dient, kann immer nur die Hälfte einer Erhöhung im Portmonee einer Alleinerziehenden ankommen. Beim Unterhaltsvorschuss wird das Kindergeld (systemwidrig) sogar vollständig angerechnet, eine Erhöhung des Kindergeldes verpufft somit beim Bezug von Unterhaltsvorschuss. Insgesamt ist dieses Modell nach Berechnungen des DIW sehr teuer und sozial unausgewogen, da es nur eine geringe Entlastung für Familien mit kleinen Einkommen bringt, also auch für Alleinerziehende; relativ profitiert zwar die Mittelschicht, absolut allerdings Gutverdienende.



2. Ausweitung des klassischen Splittings durch Einführen von Kinderfaktoren:

Aus Perspektive von Alleinerziehenden ist dieses Modell nicht zu empfehlen. Auch eine Ausweitung des bestehenden Ehegattensplittings zum Familiensplitting fördert eine Arbeitsteilung, die im Lebensverlauf zum Armutsrisiko für Mütter wird. Für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen wäre ein Familiensplitting statt des Kindergelds eine finanzielle Belastung statt Entlastung.

3. Beschneidung des Splittingvorteils zugunsten Splittingfaktor für Kinder (Familienteilsplitting)

Dieser Vorschlag der Hamburger CDU zielt begrüßenswerter Weise darauf ab, stärker Kinder zu fördern als die Institution Ehe. Denn immer mehr Kinder wachsen auch außerhalb der Ehe auf, bei Alleinerziehenden oder nicht verheirateten Eltern. Auch hier gilt zu prüfen: Wie ist die Verteilungswirkung nach Einkommen und für die unterschiedlichen Familienformen? Werden auch Alleinerziehende mit typischerweise kleinen Einkommen entlastet? In der Tendenz gilt auch hier: Je höher Einkommen, desto höher ist eine Entlastung via Steuern. Als sozialpolitisches Instrument ist ein Familiensplitting ungeeignet.

Insgesamt werden Alleinerziehende über das Steuerrecht nicht gut erreicht, da sie im Schnitt zu kleine Einkommen haben. Um im bestehenden Steuersystem eine stärkere Entlastung für Alleinerziehende zu erreichen, sollte kurzfristig der steuerlichen Entlastungsbetrag nach § 24 b EStG wieder als Gegenstück zum Splitting ausgestaltet werden, indem er an den Grundfreibetrag für Erwachsene gekoppelt und somit auch dynamisiert wird. Wegen der Wechselwirkungen zwischen Kinderfreibeträgen / Kindergeld und Mindestunterhalt / Zahlbetrag, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag wäre eine Anhebung des Kinderfreibetrags / Kindergeldes für Alleinerziehende ohne Lösungen für Schnittstellenprobleme noch keine wirkliche Verbesserung. Ein Ausbau des Unterhaltsvorschuss und Reform des Kinderzuschlags würde Alleinerziehende und ihre Kinder besser erreichen als ein Familiensplitting. Langfristig ist ein Systemwechsel weg von einer Familienförderung durch das Steuerrecht notwendig durch eine Weiterentwicklung des Splittings hin zu einer

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag und einer direkten Förderung von Kindern. Leistungen sollten vom Kind aus gedacht sein, denn diese entscheiden nicht, in welcher Familienform ihre Eltern leben aber sie tragen mögliche Folgen wie ein hohes Armutsrisiko mit. Eine Kindergrundsicherung, in der alle kindbezogenen Leistungen zusammengeführt werden, würde Schnittstellenprobleme lösen, wäre unbürokratisch und transparent und würde Kinder unabhängig von der Familienform und vom Einkommen ihrer Eltern fördern. Gern gehen wir über dieses und weitere Themen mit Ihnen ins Gespräch und stehen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Martensen

Vorstandsvorsitzende VAMV SH e.V.